

Jahresbericht 2007

per Fax und Post

Obergericht Kt. TG
8500 Frauenfeld

In Sachen

X.Y., *1978, Psych. Anstalt, Münsterlingen
verteidigt durch uns

gegen

Gerichtspräsidium Münchwilen (GP)

betr. Art. 5 EMRK, FFE

verlangen wir mit **Rekurs**, dass der Präsident
des Bezirksgerichts Münchwilen angewiesen wird, die Entlassungsklage un-
seres Klienten unverzüglich an die Hand zu nehmen.

I. Am 16.1.2008 ist unser Klient zwangsweise in die Psych. Anstalt Münster-
lingen eingewiesen worden.

II. Am 21.1.2008 haben wir beim GP Münchwilen seine sofortige Entlassung
verlangt.

III. Gleichentags hat der GP das Haftprüfungsbegehren an die Vormund-
schaftsbehörde Affeltrangen überwiesen und die Angelegenheit für das Ge-
richtspräsidium als erledigt erklärt.

IV. Dagegen haben wir augenblicklich remonstriert:

1. Art. 5 Ziff. 4 EMRK gibt unserem am 16.1.2008 in die Anstalt eingewie-
senen Klienten Anspruch auf ehetunliche bzw. **raschmöglichste** Überprü-
fung der Massnahme durch ein **Gericht**. Der genau gleiche Anspruch
fliesst auch aus Bundesrecht:

Art. 397d Abs. 1 ZGB

*Die betroffene ...Person kann gegen den Entscheid innert zehn Tagen
nach der Mitteilung schriftlich **den Richter** anrufen.*

Beide Bestimmungen gehen kantonalem Recht vor. Nach einer ärztlichen Einweisung, in welchem Kanton sie auch immer verfügt worden ist, kann der Betroffene innert zehn Tagen **direkt** den **Richter** anrufen und dieser hat den Imperativen des Menschenrechts und der bundesrechtlichen Bestimmung schlicht und einfach Folge zu leisten. Der Entscheid des GP, die Sache zuerst von der Vormundschaftsbehörde entscheiden zu lassen, ist vollkommen unhaltbar.

2. Unterdessen haben die zuständigen Haftprüfungsrichter mehr oder weniger kapiert, dass das Superbeschleunigungsgebot des Art. 5 Ziff. 4 EMRK sie zu höchster Eile zwingt. Der gesamtschweizerisch tätige Verein kann für sich in Anspruch nehmen, den Überblick zu haben. In immer mehr Kantonen wird eine Prüfung inkl. der unabhängigen Begutachtung gemäss Art. 379e Ziff. 5 ZGB **innert vier Arbeitstagen** sogar gesetzlich vorgeschrieben. Art. 14 EMRK verlangt, dass die Menschenrechte ohne Diskriminierung zu gewährleisten sind. Dass ein Mensch, welcher das Pech hat, unter die thurgauische Jurisdiktion zu fallen, länger als Menschen in anderen Kantonen auf die gerichtliche Haftprüfung warten muss, ist absolut unannehmbar.

Den Verschleppungen in Haftprüfungsverfahren ist ein Riegel zu schieben.

3. Dem Bezirksgerichtspräsidium wird eine **Frist bis 22.1.2008, 1000 h**, gesetzt, um unverzüglich die Haftprüfung an Hand zu nehmen, ansonsten unweigerlich Rechtsverweigerungsbeschwerde geführt wird.

V. Der GP hält gemäss heutigem Vorabfax an seinem Entscheid fest.

VI. Es wirft ein sehr bezeichnendes Licht auf die Justiz des Kantons Thurgau, dass sie 34 Jahre nach der Ratifikation der EMRK und 27 Jahre nach Erlass der Bestimmungen über den psychiatrischen Freiheitsentzug noch immer nicht weiss, dass Verhaftete einen menschenrechtlich geschützten direkten Anspruch auf eine superbeschleunigte Prüfung der Massnahme durch ein **Gericht** besitzen. Die Sache ist längst entschieden (BGE vom 2.7.2001 i.S. A. gegen Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, S. 4):

Die bundesrechtlichen Vorgaben unterscheiden hinsichtlich des Rechts zur Anrufung des Richters und der diesbezüglichen Mitteilungspflicht nicht zwischen Fällen vorsorglicher Einweisung und solchen der Unterbringung für voraussichtlich längere Dauer. Der Zugang zum Richter besteht in beiden Fällen. Das scheint der Luzerner Gesetzgeber verkannt zu haben. Das Bundesrecht will in den erwähnten Fällen mit Rücksicht

auf die EMRK den raschen und direkten Zugang zu einem Gericht sicherstellen. Mit diesen bundesrechtlichen Vorgaben ist die Luzerner Regelung nicht vereinbar, wenn sie im Anschluss an eine vorsorgliche Einweisung zunächst die Überprüfung durch eine Verwaltungsbehörde und erst hernach den Zugang zum Richter vorsieht, da eine weitere Konkretisierung der Einweisung nicht erforderlich ist und das Bundesrecht kein Nebeneinander von Einweisungen wegen drohender Gefahr (Art. 397b ZGB) und vorsorglicher Anstaltsunterbringung nach kantonalem Recht aus dem gleichen Grund vorsieht; es schliesst kantonale Regelungen insoweit aus. ... Es ergibt sich, dass die Einwände des Berufungsklägers gegen die Regelung des kantonalen Verfahrens (kein direkter Zugang zum Richter) grundsätzlich berechtigt sind.

Dem braucht nichts mehr beigefügt zu werden.

Verein PSYCHEX

Bezirksgerichtspräsidium Münchwilen

Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kt. Thurgau und nochmaligem Studium der Rechtslage teile ich mit, dass ich den Antrag um gerichtliche Beurteilung der Einweisung von X.Y. in die Klinik Münsterlingen an die Hand nehme. Ich werde X.Y. morgen Freitag 25. ds. in der Klinik anhören.

Der Gerichtspräsident

Am gleichen Freitag ist unser Klient - verteidigt vom von uns eingesetzten Anwalt - auf freien Fuss gesetzt worden. Die von der Anstalt vorgelegte Einweisungsverfügung zeichnete sich durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung aus. Zu Gesicht bekommen hatte sie unser Klient nie.

Das Münsterchen ist nur eines von ungezählten, auf welche selbtherrliche Weise Menschen in der Schweiz behördlicher Willkür ausgeliefert sind. Wo PSYCHEX auf den Plan tritt, kann das Schlimmste verhindert werden. Auch der oben erwähnte Bundesgerichtsentscheid ist von einem Vereinsanwalt erstritten worden.

Die Zeit fehlt, neben unserer anspruchsvollen Aufgabe auch noch dem Geld nachzurrennen. Jahr für Jahr gehen die Spendeneinnahmen zurück. Nachdem wir auch auf keine Legate mehr zurückgreifen konnten, blieb uns nichts anderes als eine Lohnkürzung übrig. Wir legen daher dem Versand zwei Einzahlungsscheine bei und bitten, sie rege zu benützen und den Bericht an potentielle Spender weiterzuleiten. Herzlichen Dank zum Voraus!

PSYCHEX

Vereinsrechnung 2007

Bilanz

	2006		2007	
	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
PC-Konto	24545.89		20440.44	
Büromobiliar	557.00		1487.95	
Transitorische Passiven		19733.25		5950.00
Verlust- und Gewinnvortrag	10459.95			5369.64
Gewinn		15829.59		10608.75
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	35562.84	35562.84	21928.39	21928.39

Erfolgsrechnung

	2006		2007	
	<i>Aufwand</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Aufwand</i>	<i>Ertrag</i>
Honorare SekretärInnen	14000.00		9500.00	
Löhne	98400.00		88350.00	
Sozialleistungen	20866.10		13645.25	
Miete	5000.00			
Porti	1859.15		869.15	
Telefon/Fax	5770.60		4989.75	
Büromaterial, Kopien	421.25		14.00	
Druckkosten	444.00		893.00	
Abschreibungen	500.00		500.00	
Übriger Aufwand	2508.70		353.00	
Spenden, übrige Einnahmen		54206.59		16436.50
IV-Beiträge		111392.80		113286.40
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Gewinn	149769.80		119114.15	
	15829.59		10608.75	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	165599.39	165599.39	129722.90	129772.90

Vereinsvorstand

Dr. med. Barthold Bierens de Haan
 Guido Ehler, Rechtsanwalt
 Dr. med. Karl Ericsson
 Peter Lehmann, dipl. Pädagoge und Buchautor
 Dr. med. Lars Martensson
 Dr. h.c. Mariella Mehr, Schriftstellerin
 Dr. med. Marc Rufer
 Martin Schnyder, Rechtsanwalt
 Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt

Vereinssekretäre

Roger Burges, Rechtsanwalt
 Kurt Mäder, Rechtsanwalt
 Ghislaine de Marsano, Rechtsanwältin